

# Ist Geben seliger denn Nehmen?

Gabi Schäfer/Basel, Schweiz



tGeschenke an Patienten auf Kosten der Kasse machen Freude und verschaffen dem Zahnarzt ein Gefühl der Wertschätzung. Doch es gibt auch eine dunkle Seite dieses Tuns.

Ein Beispiel aus der Praxis: Der Patient kommt schmerzgeplagt in die Sprechstunde. Nach der eingehenden Untersuchung stellt der Zahnarzt fest, dass der schmerzverursachende Zahn mit einer Wurzelbehandlung zu retten ist. Er beseitigt die Schmerzen des Patienten mit einer Behandlung zulasten der Kasse. Der Patient ist glücklich, wieder schmerzfrei zu sein, und – da er nichts bezahlen muss, fühlt er sich ebenso wohl wie der Zahnarzt, dem zum Dank ein fröhliches Gesicht entgegenschaut. Leider war die Wurzelbehandlung nicht richtlinienkonform und Jahre später fühlt sich der Zahnarzt anlässlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nun richtig unwohl: jetzt wird ihm genommen, was er damals verschenkt hat, und es geht bei besonders großzügigen Kollegen dann nicht nur ums Geld, sondern auch um den Entzug der Kassenzulassung.

Ich möchte das konkret an einem Beispiel aus einer aktuellen Praxisberatung erläutern: Es handelte sich um eine einspannige Brücke von 14 auf 16, die im Befund mit k-b-k eingetragen wurde. In der Karteikarte wurden allerdings kariöse Defekte an 14 und 16 dokumentiert. Die gelockerte Brücke wurde abgenommen, an 16 eine endodontische Behandlung zulasten der Kasse durchgeführt, danach wurde die Brücke zunächst temporär zementiert. Vier Monate später wurde in einem Heil- und Kostenplan eine neue Brücke beantragt.

Bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung wird dem Zahnarzt hier gnadenlos die Kons-Richtlinie 9 präsentiert, die dieser Praxis ebenso wie vielen anderen Praxen völlig unbekannt war. Sie lautet: „Zähne mit Erkrankungen oder traumatischen Schädigungen der Pulpa sowie Zähne mit nekrotischem Zahnmark können in der Regel durch endodontische Maßnahmen erhalten werden.

Die Wurzelkanalbehandlung von Molaren ist in der Regel dann angezeigt, wenn

- damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
- eine einseitige Freundsituation vermieden wird,
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.“

Diese Kriterien treffen auf den vorliegenden Fall nicht zu, denn der korrekte Befund ist nicht „k-b-k“, sondern „kw-b-kw“, da die Zähne 14 und 16 kariös sind und die vorhandene Brücke nicht wieder als definitive Versorgung eingegliedert wird. Damit ist eine endodontische Behandlung des Zahnes 16 keine Kassenleistung und muss mit dem Patienten privat vereinbart werden, wenn der Zahnarzt dieses „Scheinonorar“ nicht in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung Jahre später zurückzahlen möchte. Auch kann er sich nicht darauf verlassen, dass nur die „Kons“ geprüft wird. Dank umfassender Datenerfassung und entsprechender Prüfsoftware werden mittlerweile auch die Kombinationen seiner konservierenden Behandlung mit ZE und PA durchleuchtet.

Was lernt der geneigte Leser aus meinen Ausführungen? Der Zahnarzt muss alle Richtlinien kennen und gerade bei einer Schmerzbehandlung seinen Patienten richtlinienkonform aufklären. Gegebenenfalls muss er die erste Sitzung auf eine reine Schmerzbesitzung beschränken und erst in einer weiteren Sitzung über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten und ihre Kosten sprechen.

*Eine wertvolle Hilfe ist hierbei die Synadoc-CD, die bei einem vorgegebenen Befund für einen endodontisch zu behandelnden Zahn automatisch die Kons-Richtlinie 9 prüft und alle notwendigen Vereinbarungen blitzschnell bereitstellt. Eine kostenlose Probeversion bestellt man im Internet unter [www.synadoc.ch](http://www.synadoc.ch)*

# QR-Code erweckt Printprodukte zum Leben



## Neue Möglichkeiten nutzen – QR-Code

Der **QR-Code** enthält weiterführende Informationen in Form von **Webadressen, Videos oder Bildergalerien**. Lesbar ist er mit allen gängigen Mobiltelefonen und PDAs, die über eine eingebaute Kamera und eine Software, die das Lesen von QR-Codes ermöglicht, verfügen.

### Sie nutzen zum ersten Mal einen Quick Response-Code?

Dann benötigen Sie eine Reader-Software (QR-Reader), die es Ihrem Mobiltelefon beziehungsweise PDA ermöglicht, den Code zu entschlüsseln. Viele Reader-Apps sind z.B. im iTunes Store kostenlos verfügbar. Suchen Sie nach den Begriffen „QR“ und „Reader“.



Nutzbar für Geräte mit Kamera und entsprechender QR-Reader Software.

